

Sorge und Unterhalt: Geht es um Kindeswohl oder um Macht?

Basel, 9. September 2014, adf/svf

Claudia Kaufmann

1. Begriff und Bedeutung Kindeswohl

Kindeswohl ist die oberste Maxime des Kindesrechts. Ihm kommt in der Bundesverfassung (Art. 11 Abs. 1) Verfassungsrang zu.

Wie konkretisiert das Bundesgericht den Begriff? Wie ist der Begriff in der Praxis im Einzelfall anzuwenden und zu berücksichtigen? Sicherlich verlangt er nicht nur die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, sondern auch seiner Rechte.

Die UN-Kinderrechtskonvention sorgt für den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3).

2. Bei der Revision von gesellschaftlich relevanten Gesetzen (z.B. Eherecht, Scheidungsrecht, Kindsrecht, Vormundschaftsrecht) stellt sich besonders stark die Frage: Soll das Recht die gegenwärtigen Verhältnisse aufnehmen und abbilden, sich darauf ausrichten (Nachvollzug)? Oder aber sollen mit dem Recht die gewünschten und erhofften Verhältnisse der Zukunft beeinflusst und angestrebt werden?

Was sind die Vorteile und Gefahren beider Ansätze? Was haben sie für Auswirkungen auf das Kindeswohl?

3. Mankoverteilung im Unterhaltsrecht: Klärung des Begriffs und der bisherigen Rechtspraxis. Das Bundesgericht anerkennt den Revisionsbedarf, verweist dafür aber auf den Gesetzgebungsweg. Die ablehnende Haltung des Bundesrats, die Frage im neuen Unterhaltsrecht zu regeln, ist nicht befriedigend und auch aus rechtlicher Sicht zu kritisieren.

4. Neues Sorgerecht: Es hebt die bestehenden zivilstandsbedingten Unterschiedlichkeiten auf, was sicherlich zu begrüßen ist. Wie realistisch ist aber der Ausgangspunkt des gemeinsamen Sorgerechts als "Normalfall"? Bedeutung und Auswirkungen?

5. Neues Unterhaltsrecht: Problematik des gewählten Vorgehens, dieses erst nach dem Vorschlag zum neuen Sorgerecht zu revidieren.

6. Mit dem neuen Recht besteht die grosse Gefahr, dass die Gerichte und die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) noch mehr beansprucht werden, die vielen Fragen, die sich im Alltag stellen, regeln und entscheiden müssen, damit aber zeitlich und inhaltlich überfordert sein werden.

7. Fazit: Das Kindeswohl verlangt besonderen Blick auf

- Partizipations- und Mitsprachemöglichkeit der Kinder
- Armutsprävention und -bekämpfung auch im Unterhaltsrecht
- lebbare, praxistaugliche Modelle, die nicht Experimentierfreudigkeit und unrealistischen Wunschvorstellungen eines Elternteils untergeordnet werden.